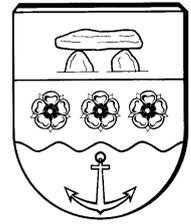


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 30.04.2019

Nr. 10

| Inhalt | Seite | Inhalt | Seite |
|---|-------|---|-------|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland | | | |
| 223 Sitzung des Feuerschutzausschusses | 166 | 231 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wolfgang Beckmann KG, Meppen | 175 |
| 224 Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und des Satzungsbeschlusses des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ sowie Einladung zur Mitgliederversammlung | 166 | 232 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge; Betriebsstandort: Werlte | 175 |
| 225 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); D & S Biogas GmbH & Co. KG, Meppen | 173 | 233 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Dröge, Haselünne | 176 |
| 226 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Engelken, Haren (Ems) | 173 | 234 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alfons Lüpken, Dörpen | 176 |
| 227 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fehrmann GbR, Twist | 174 | 235 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Anna-Agnes Manemann, Handrup | 177 |
| 228 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lake Bioenergie GmbH & Co. KG, Bawinkel | 174 | 236 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Fa. C & H Meyer, Rhede | 177 |
| 229 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stadt Meppen, – Kultur, Gebäudewirtschaft und Liegenschaften –, Meppen | 174 | 237 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Winkler, Walchum | 177 |
| 230 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Teibacks Biogas GmbH & Co. KG, Haselünne | 175 | 238 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dirk Wübben, Stavern | 178 |
| | | B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden | |
| | | 239 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2019 | 178 |

| | Inhalt | Seite |
|-----|--|--------------|
| 240 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2019 | 179 |
| 241 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2019 | 180 |
| 242 | Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; Straßenausbaubeitragsatzung | 180 |
| 243 | Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich Heideweg“, 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13a BauGB | 185 |
| 244 | Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 263 „Innerstädtisches Wohnen zwischen Hermann-Brandi-Straße und Russellstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB | 185 |
| 245 | Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 271 „Westlich Bethlehem rechts und nördlich Glashüttenstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB | 186 |
| 246 | Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ gemäß § 164 a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB und gemäß Ziffer 5.3.3.1 i. V. m. Ziffer 5.6.3 R-StBauF des Landes Niedersachsen | 187 |
| 247 | Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 42 „Koberg II“, 1. vereinfachte Änderung | 187 |
| 248 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2019 | 188 |
| 249 | Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 41. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Sondergebiet Pferdehof – | 188 |
| 250 | Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 114 „Bockholter Straße III“ | 189 |

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

223 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Dienstag, dem 14.05.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, General-Clay-Str. 16, 49751 Sögel, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 26.02.2019
 5. Zuschuss zur Umsetzung des CBRN Konzeptes
 6. Entwicklungen im Rettungsdienst
 7. Rettungsdienst – Umsetzungskonzept zur Bereitstellung und Verteilung von Notfalldosen
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 15.30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.04.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

224 Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und des Satzungsbeschlusses des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ sowie Einladung zur Mitgliederversammlung

In der Gründungsversammlung der Beteiligten am 03.04.2019 wurde gemäß den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufgrund der vorgelegten Pläne und der Satzung, einschließlich der beschlossenen Änderungsanträge zur Satzung, die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ beschlossen.

Die von den Beteiligten am 03.04.2019 beschlossene Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 WVG wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Beteiligten, die der Errichtung des Verbandes nicht zugestimmt haben, werden gemäß § 9 WVG als Verbandsmitglieder herangezogen. Zugleich wird die beschlossene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ aufsichtsbehördlich genehmigt und veröffentlicht.

Die beschlossene Satzung lautet wie folgt:

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Heede. Er hat seinen Sitz in Heede im Landkreis Emsland.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Heede und ergibt sich aus den beigefügten Karten.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung (Ausbau und Neubau) von Wegen,
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die politische Gemeinde, zu deren bisheriger Aufgabe die Herstellung von Wirtschaftswegen gehörte,
 2. die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Das Verzeichnis wird beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Wirtschaftswegen und Straßen einschließlich der Seitenräume, Seitengräben, Baumreihen und Windschutzstreifen vorzunehmen.
- (2) Brücken und zu den Straßen gehörende Durchlässe verbleiben in der Unterhaltungs- und Ausbaulast der Gemeinde. Näheres ergibt sich aus der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus, der Umgestaltung sowie der Unterhaltung seiner Gewässer hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
- (4) Ebenfalls hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Erstellung und Unterhaltung seiner landschaftspflegerischen Anlagen auszuführen.

- (5) Die dem Verband angehörenden Wirtschaftswegen, Gewässer und landschaftspflegerischen Anlagen ergeben sich insoweit aus:
 1. je eine Karte für
 - a) Wirtschaftswegen mit laufenden Nummern,
 - b) Gewässer und landschaftspflegerische Anlagen mit laufenden Nummern,
 2. je ein Verzeichnis für Wirtschaftswegen, Gewässer und landschaftspflegerische Anlagen mit laufender Nummer, Länge bzw. Flächengröße, Katasterbezeichnung sowie Bezeichnungen der Wege, soweit vorhanden.

- (6) Karten und Verzeichnisse werden beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

Der Verband stellt jährlich einen Ausbau- und Unterhaltungsplan für Wirtschaftswegen, Gewässer und landschaftspflegerische Anlagen auf.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (z. B. Steine, Erde, Rasen) können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

(WVG § 33)

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass ein Ausbau, ein Neubau, eine Erneuerung und eine Unterhaltung von Wegen und Gewässern nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Übergänge in Wegeseitengräben und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
2. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut wie Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. ist von den Anliegern aufzunehmen und baldmöglichst zu beseitigen oder so einzuebnen, dass es nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen.
3. Gewässereigentümer und Anlieger sind verpflichtet, Holzaufwuchs und Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen und die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
4. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind der Böschungsneigung angepasst so herzustellen, dass sie bei der maschinellen Räumung nicht hinderlich sind.
5. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Wege, Windschutzstreifen, Baumreihen und Ufer der Seitengräben und Gewässer nicht betreten kann.

Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedungen anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Einfriedungen müssen mindestens 0,8 Meter von der oberen Uferkante entfernt angebracht werden und dürfen nicht höher als 1,2 Meter sein. Sie sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Ferner müssen die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedungen so hergestellt sein, dass sie eine mindestens 4,0 Meter breite, nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte- und -fahrzeuge haben.

6. Ackergrundstücke dürfen nur so beackert werden, dass die Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben, Baumreihen und Windschutzstreifen nicht beschädigt werden. Längs der Gewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,8 Meter von der oberen Uferkante an unbeackert bleiben. Im Übrigen haben die Anlieger bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
7. Die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen, die die Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen behindern können, ist in einem Schutzstreifen von fünf Meter untersagt.
8. Der Verband hat das Recht, die Grundstücke seiner Mitglieder für Zwecke der Unterhaltung zu betreten und in Anspruch zu nehmen. Eine Entschädigung steht den Betroffenen hierfür nur zu, soweit ihnen ein unzumutbarer, das übliche Maß übersteigender Nachteil entsteht. Über Anträge auf Entschädigung entscheidet der Vorstand.
9. Die Anlieger an Anlagen des Verbandes sind verpflichtet, ihre Flächen so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Für jeden Schaubezirk wird analog zu der Amtszeit des Ausschusses (§ 15) ein Schaubeauftragter gewählt. Leiter der Schau ist ein Mitglied des Vorstandes oder der von diesem Vorstandsmitglied bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers sowie seiner beiden Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragshebesätze,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen, von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsvorsteher bzw. seinen beiden Stellvertretern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden zusätzlich drei Stellvertreter gewählt, die im Ersatzfalle in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenverhältnisse (siehe dazu Absatz 6) nachrücken. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Auf das Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (die politische Gemeinde) entfällt ein Ausschussmitglied. Dieses wird von der politischen Gemeinde Heede vorgeschlagen und durch Wahl nach Absatz 3 bestätigt.
- (3) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschussmitglieder in der Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschuswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Summe der beitragspflichtigen Flächen in den Beitragsgebieten 1, 2 und 3. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (9) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das Ergebnis nicht in Zweifel gezogen wird.
- (10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen unter Berücksichtigung des in Absatz 6 beschriebenen Stimmenverhältnisses erhält. Bei Gleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder dem beauftragten Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens vier der sieben Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und seine beiden Stellvertreter haben kein Stimmrecht. Diese sind befugt, das Wort zu ergreifen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes müssen mindestens fünf Ausschussmitglieder zustimmen.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2024.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist diese Position entsprechend § 12 Absatz 1 zu besetzen. Steht kein Stellvertreter zu Verfügung, wird die Stelle durch Neuwahl wieder besetzt.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretern.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2025.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 der Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Den Vorstandsmitgliedern obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Falls die Vorstandsmitglieder Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheit des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (5) Der Vorstandsvorsteher delegiert Aufgabenbereiche an seine beiden Stellvertreter.

(WVG §§ 51, 54)

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

Außerdem gehört es zu seinen Aufgaben, alle Geschäfte auszuführen, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

(WVG § 54)

§ 21 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 22 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(WVG § 57)

§ 23 Dienstkräfte

Der Verband stellt bei Bedarf Dienstkräfte ein. Die Geschäftsführung kann einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen werden.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Rechtsgeschäfte sind vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

(WVG § 55)

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung und seine Stellvertreter erhalten ebenfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss ihn vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(WVG § 65)

§ 28
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand veranlasst Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und die Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29
Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 30
Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

§ 31
Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Verbandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Es werden zwei Beitragsklassen für die beitragspflichtigen Gebiete, welche sich aus
 - a) den Wirtschaftswegen gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 1 und 2 (Beitragsklasse I) und
 - b) den Gewässern und landschaftspflegerischen Anlagen gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 1 und 2 (Beitragsklasse II) ergeben, gebildet.

Die beitragspflichtigen Gebiete sind in den unter § 4 Absatz 5 Nr. 1 beschriebenen Karten dargestellt.

- (3) Die politische Gemeinde (Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nr. 1) trägt analog einer bei Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung geltenden Regelung vorab einen Kostenanteil für das unter Absatz 2 a) genannte Beitragsgebiet (Beitragsklasse I).
- (4) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (5) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Der Mindestbeitrag bemisst sich nach den zwingend pro Verbandsmitglied entstehenden Kosten, insbesondere den Verwaltungskosten.

(WVG §§ 23, 29)

§ 33
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.
- (2) Der umlagefähige Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sowie die im Zusammenhang mit der Hebung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile.

§ 34
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Das Beitragsverhältnis nach § 33 Absatz 1 der Satzung wird ermittelt und fortgeschrieben.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Änderungen des laufenden Rechnungsjahres können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.

- (6) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01. Januar des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Wasser- und Bodenverbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

(WVG § 31)

§ 36
Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37
Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 38
Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Vorstand oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(WVG § 68)

§ 39
Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 38 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300.- € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr in Verzug sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

- (3) Die Festsetzung von Zwangsmitteln ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 40
Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Heede und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heede.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41
Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 72)

§ 42
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000.- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertretern einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle Ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 10.04.2019

LANDKREIS EMSLAND

Der Wasser- und Bodenverband „Heede“ gilt damit als errichtet.

Gemäß § 20 WVG hat die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe des Verbandes zu sorgen.

Ich lade hiermit die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ zur ersten Mitgliederversammlung am

Montag, dem 20.05.2019, 16.00 Uhr

in das Landhaus Kanne-Hunfeld, Am Markt 2, 26892 Heede,

ein.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Wasser- und Bodenverband „Heede“
2. Wahl des Verbandsausschusses
3. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung des Verbandes unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet die erste Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter
2. Verschiedenes

Meppen, 15.04.2019

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

225 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); D & S Biogas GmbH & Co. KG, Meppen

Die D & S Biogas GmbH & Co. KG, Abbemühlen 14, 49716 Meppen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Emslage, Flur 171, Flurstück 14/1 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung eines zweiten Lagerbehälters mit Tragluftdach, eines zweiten BHKW mit 1.203 kW elektrische Leistung und 2.834 kW Feuerungswärmeleistung sowie eines Wärmespeichers.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 16.04.2019

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat

226 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Engelken, Haren (Ems)

Mit Bescheid vom 15.04.2019 wurde dem Antragsteller, Herrn Hermann Engelken, Tinner Weg 106, 49733 Haren (Ems), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 52.000 Plätzen in Bodenhaltung, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 t), den Anbau eines Abluftturmes und den Einbau eines Schmutzwasserbehälters (12 m³) auf dem Grundstück Gemarkung Emmeln, Flur 5, Flurstück 109/3, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 02.05.2019 bis zum 15.05.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-1568) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 16.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

227 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fehrmann GbR, Twist

Die Fehrmann GbR, J.-D.-Lauenstein-Straße 5, 49767 Twist, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Groß Hesepe, Flur 45, Flurstück 6/89 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage um ein drittes BHKW (530 kW elektrische Leistung, 1.358 kW Feuerungs-wärmeleistung (FWL)) ohne Inputänderung. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 999 kW elektrische Leistung und 2.571 kW FWL haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 15.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

228 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lake Bioenergie GmbH & Co. KG, Bawinkel

Die Lake Bioenergie GmbH & Co. KG, Möllenhook 8, 49844 Bawinkel, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Bawinkel, Flur 23, Flurstück 115 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer Biogasanlage um ein zweites BHKW mit einer elektrischen Leistung von 360 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 847 kW. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 610 kW elektrische Leistung und 1.457 kW FWL haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 17.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

229 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stadt Meppen, – Kultur, Gebäudewirtschaft und Liegenschaften –, Meppen

Die Stadt Meppen, – Kultur, Gebäudewirtschaft und Liegenschaften –, Markt 43, 49716 Meppen, beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Neurhede, Flur 7, Flurstücke 28 und 29/1 die Erstaufforstung zur Größe von insgesamt 4,6344 ha.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 15.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

230 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Teibacks Biogas GmbH & Co. KG, Haselünne

Die Teibacks Biogas GmbH & Co. KG, Holtesch 4, 49740 Haselünne, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Bückelte, Flur 3, Flurstück 23/1 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage um eine Trocknungsanlage, die Zwischenlagerung der Gärreste in einer bestehenden Trocknungshalle und die Änderung der Stoffstrommengen. Nach Vorhabenumsetzung soll die Gesamtanlage eine Kapazität von 930 kW elektrische Leistung, 2,359 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) und 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 16.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

231 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wolfgang Beckmann KG, Meppen

| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
|--|---|
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.03.2019 | |
| Betreiber | Schweinemast Beckmann Agrar GmbH & Co. KG Weststr. 7 49716 Meppen |
| Betriebsstandort (Adresse) | Weststr. 7 49716 Meppen |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze |
| Fazit: | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | |
| Wenn ja, welche: | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| Nachprüfungstermin, Datum: | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.03.2021 | |

232 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge; Betriebsstandort: Werlte

| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
|--|---|
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.01.2019 | |
| Betreiber | Beulink, Wim Heerenlandsweg 7831 TS Nieuw Weerdinge |
| Betriebsstandort (Adresse) | Gut Einhaus Straße 38 49757 Werlte |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| ./. | |
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.01.2022

233 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Dröge, Haselünne

| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
|--|--|
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.03.2019 | |
| Betreiber | Ludger Dröge (gewerbl.) (1. Hähnchenmaststall) Andrea Dröge (landw.) (2. Hähnchenmaststall) Ludger und Andrea Dröge GbR (Alter Schweinemaststall) Ludger Dröge (Neuer Schweinemaststall) Lähdener Str. 65 49740 Haselünne |
| Betriebsstandort (Adresse) | Lähdener Str. 65 49740 Haselünne |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1 |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| ./. | |
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.03.2021

234 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alfons Lüpken, Dörpen

| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | | | | | | | |
|--|--|---------------|-----------------|-----|--|--|--|
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.03.2019 | | | | | | | |
| Betreiber | AM Lüpken KG (Stall 1 & 2) Lüpken Mast GmbH & Co KG (Stall 3, 4, 5, 6) Neudörpen 24 26892 Dörpen | | | | | | |
| Betriebsstandort (Adresse) | Mittelweg 26892 Dörpen | | | | | | |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze | | | | | | |
| Fazit: | | | | | | | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | | | | | | | |
| Wenn ja, welche: | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;">./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> | | Mängel ./. | Beseitigung bis | ./. | | | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis | | | | | | |
| ./. | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Nachprüfungstermin, Datum: | | | | | | | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.03.2021 | | | | | | | |

235 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Anna-Agnes Manemann, Handrup

| | |
|--|---|
| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.03.2019 | |
| Betreiber | Anna-Agnes Manemann Steppenberger Str. 12 49838 Handrup |
| Betriebsstandort (Adresse) | Steppenberger Str. 12 49838 Handrup |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze |
| Fazit: | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | |
| Wenn ja, welche: | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| | |
| Nachprüfungstermin, Datum: | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.03.2021 | |

236 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Fa. C & H Meyer, Rhede

| | |
|---|--|
| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.03.2019 | |
| Betreiber | Clemens Meyer (HM 1 & MS) C & H Meyer GbR (HM 2) Friesenstraße 20 26899 Rhede |
| Betriebsstandort (Adresse) | Friesenstraße 20 26899 Rhede |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| | |
|---------------|-----------------|
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.03.2022

237 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Winkler, Walchum

| | |
|--|--|
| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.03.2019 | |
| Betreiber | Heinz Winkler Hasselbergstraße 38 26907 Walchum |
| Betriebsstandort (Adresse) | Nordweg 26907 Walchum |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |
| Fazit: | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | |
| Wenn ja, welche: | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| | |
| Nachprüfungstermin, Datum: | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.03.2022 | |

238 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dirk Wübben, Stavern

| | |
|--|--|
| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.03.2019 | |
| Betreiber | Heinrich Wübben GbR (Stall 1 & 2) Dirk Wübben (Stall 3) Am Tangen 5 49777 Stavern |
| Betriebsstandort (Adresse) | Moorstraße 49777 Stavern |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |
| Fazit: | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | |
| Wenn ja, welche: | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| | |
| Nachprüfungstermin, Datum: | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.03.2022 | |

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

239 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Andervenne für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Andervenne in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

| | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 720.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 776.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 674.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 743.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 910.300 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.519.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 400.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 4.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.984.300 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.266.900 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

| | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 30.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 10.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) | § 12 I KomHKVO | 15.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 GemHKVO | 2.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Andervenne, 27.02.2019

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 12.04.2019 – Az.: 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.05.2019 bis 10.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Anderverne, 16.04.2019

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Bürgermeister

240 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 06.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

| | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 6.182.200,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.788.200,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 40.000,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 40.000,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.947.500,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.623.000,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 378.500,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.600.400,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.850.000,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 197.600,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|--------------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.176.000,00 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.421.000,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.850.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.140.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 991.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 06.03.2019

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken
Bürgermeister

Bölscher
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 04.04.2019 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich zum 14.05.2019 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 11.04.2019

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

241 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

| | | |
|------|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 931.800 Euro |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 962.700 Euro |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 11.000 Euro |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 892.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 988.700 Euro |
| | Saldo | - 96.700 Euro |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 189.000 Euro |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 480.200 Euro |
| | Saldo | - 291.200 Euro |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 16.000 Euro |
| | Saldo | - 16.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | die Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.081.000 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.484.900 Euro |
| | Gesamtsaldo | - 403.900 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 06.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt festgesetzt worden:

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 25.03.2019

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2019 – 10.05.2019 im Büro der Gemeinde Lahn und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lahn, 17.04.2019

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

242 Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Straßenausbaubeitragssatzung

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|--|-------|
| § 1 Beitragsfähige Maßnahmen | 2 |
| § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes | 2 – 3 |
| § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes | 3 |
| § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand | 3 – 4 |
| § 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbaufaufwandes | 4 – 5 |
| § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke | 6 – 7 |
| § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung | 7 – 8 |
| § 8 Aufwandsspaltung | 9 |
| § 9 Entstehung der Beitragspflicht | 9 |
| § 10 Vorausleistungen | 10 |
| § 11 Beitragspflichtige | 10 |
| § 12 Beitragsbescheid | 10 |
| § 13 Fälligkeit | 10 |
| § 14 Ablösung | 10 |
| § 15 Inkrafttreten | 11 |

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Niederlangen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten:

1. für den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. für die Planung und Bauleitung durch Bedienstete der Gemeinde oder beauftragte Dritte.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. (2) ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr:
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:
- a) bei Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 60 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v. H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v. H.
6. bei Fußgängerzonen 50 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- 5. die über die sich nach Abs. 3 Nr. 2, 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind z. B. landwirtschaftliche Nutzung,

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. (3) nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Traufhöhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet (Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut).
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. (3) bestimmten Flächen – bei Grundstücken:
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. (3) Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

| | | |
|---|--|--------|
| | § 7 | |
| | Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung | |
| b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, | | |
| c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, | | |
| d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, | | |
| e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, | | |
| f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen, | | |
| g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c); | | |
| 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c); | | |
| 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie | | |
| a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, | | |
| b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. | | |
| (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit | | |
| 1. 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; | | |
| 2. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt; | | |
| | (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die | |
| | 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, | 0,5 |
| | 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn | |
| | a) sie <u>ohne Bebauung</u> sind, bei | |
| | aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| | ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| | ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Kiesgrieben, Steinbrüche pp.), was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Wind- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden | 1,0 |
| | b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), | 0,5 |
| | c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebener Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Buchstabe a), | 1,0 |
| | d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Buchstabe b), | 1,0 |

- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,5
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- ga) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
- gb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
- für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht nach Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. (1) S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.1986 (Inkrafttreten: 01.09.1986) außer Kraft.

Niederlangen, 11.02.2019

GEMEINDE NIEDERLANGEN

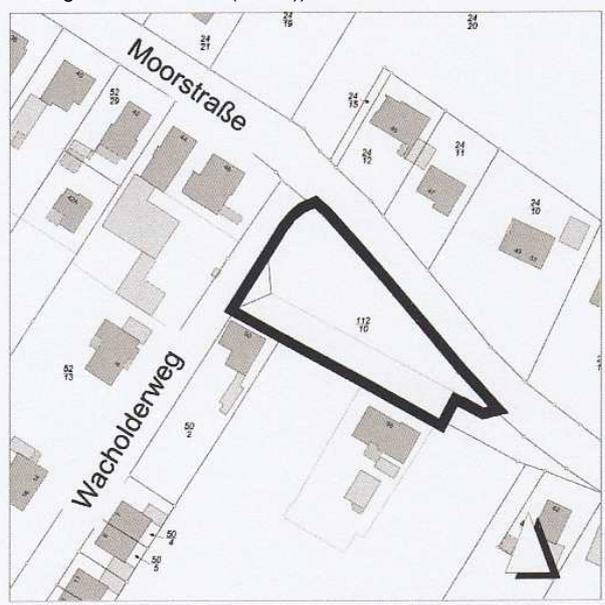
Hermann Albers
Bürgermeister

Paul Thien
stellv. Bürgermeister

243 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich Heideweg“, 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich Heideweg“, 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich Heideweg“, 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/> bzw. <https://stadt.papenburg.de/bauen/bebauungsplaene/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Östlich Heideweg“, 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

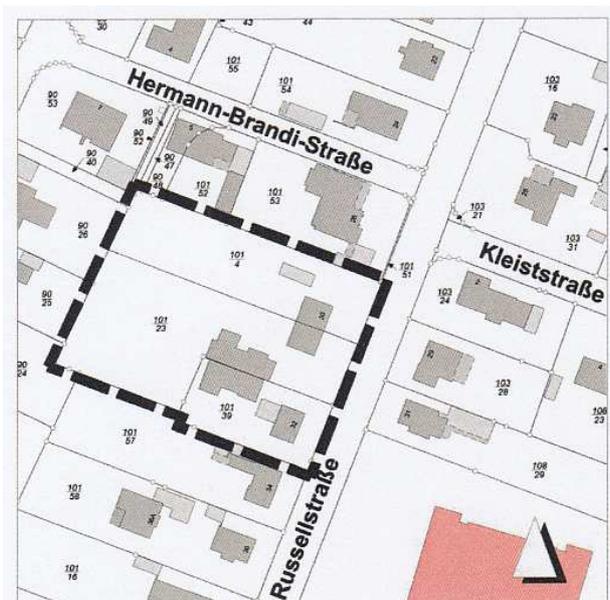
Papenburg, 08.04.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

244 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 263 „Innerstädtisches Wohnen zwischen Hermann-Brandi-Straße und Russellstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 263 „Innerstädtisches Wohnen zwischen Hermann-Brandi-Straße und Russellstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 263 „Innerstädtisches Wohnen zwischen Hermann-Brandi-Straße und Russellstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/> bzw. <https://stadt.papenburg.de/bauen/bebauungsplaene/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 263 „Innerstädtisches Wohnen zwischen Hermann-Brandi-Straße und Russellstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

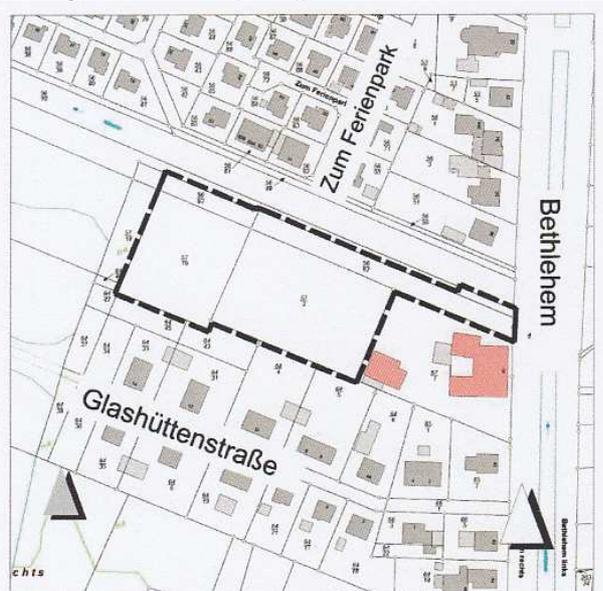
Papenburg, 08.04.2019

STADT PAPANBURG
Der Bürgermeister

245 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 271 „Westlich Bethlehem rechts und nördlich Glashüttenstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 271 „Westlich Bethlehem rechts und nördlich Glashüttenstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 271 „Westlich Bethlehem rechts und nördlich der Glashüttenstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/> bzw. <https://stadt.papenburg.de/bauen/bebauungsplaene/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 271 „Westlich Bethlehem rechts und nördlich der Glashüttenstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 13 a BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

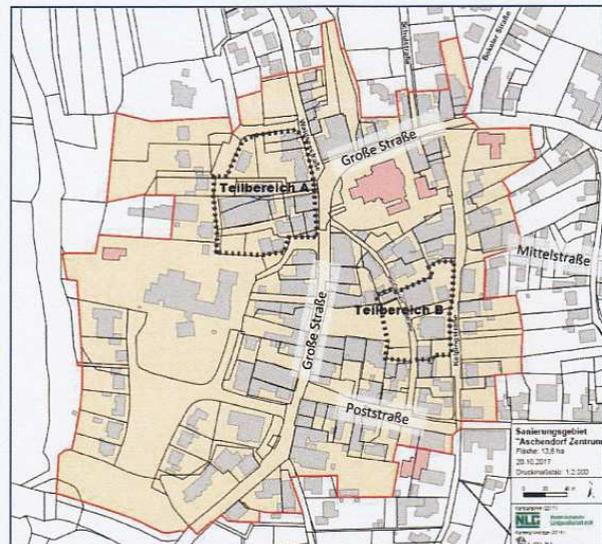
Papenburg, 08.04.2019

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

246 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ gemäß § 164 a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB und gemäß Ziffer 5.3.3.1 i. V. m. Ziffer 5.6.3 R-StBauF des Landes Niedersachsen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 28.03.2019 die Modernisierungsrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an privaten Gebäuden im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ auf der Grundlage der Sanierungsatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aschendorf-Zentrum“, des § 164 a BauGB i. V. m. Ziffer 217.2 der VV-BauGB (Verwaltungsvorschriften zum BauGB) sowie der R-StBauF (Städtebauförderungsrichtlinie) für das Land Niedersachsen, Ziffer 5.3.3 (2) i. V. m. Ziffer 5.7 (5) R-StBauF, beschlossen.

Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungsatzung) „Papenburg-Aschendorf Zentrum“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“:



Die Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Aschendorf Zentrum“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Den vollständigen Wortlaut der Modernisierungsrichtlinie sowie die dazugehörigen Unterlagen werden auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/projekte/>) bekannt gemacht und können dort abgerufen werden.

Für Rückfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- BauBeCon Sanierungsträger GmbH
Sanierungsbeauftragter der Stadt Papenburg
Büro Osnabrück
Herr Bernd Caffier
(Telefon: 0541 / 2023 9447 – E-Mail: bcaffier@baubeconstadt-sanierung.de)

- Stadt Papenburg
Frau Stefanie Humpsch
Fachdienst Planen / Umwelt
(Telefon: 04961 / 82-293 – E-Mail: stefanie.humpsch@papenburg.de)

Papenburg, 16.04.2019

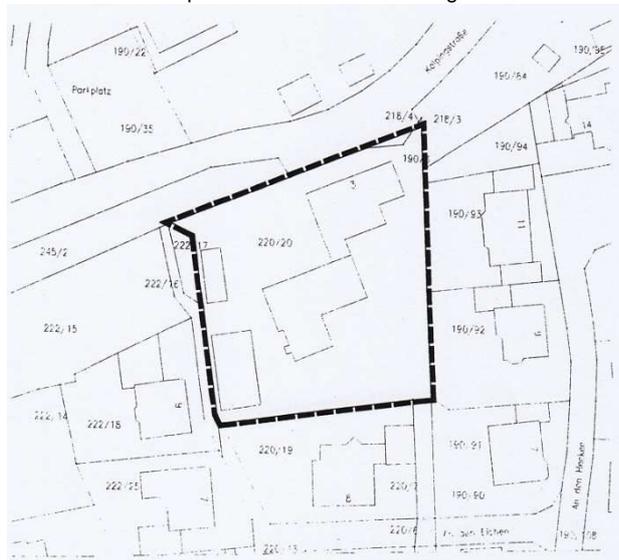
STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

247 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 42 „Koberg II“, 1. vereinfachte Änderung

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Koberg II“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schatz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 17.04.2019

GEMEINDE SALZBERGEN
Allg. Stellvertreter des Bürgermeisters
Vogt

248 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

| | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.133.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.015.600 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 31.900 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.002.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.757.700 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit | 238.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit | 1.209.400 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 10.600 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|--|-------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes | 2.240.400 € |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes | 2.977.700 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 19.03.2019

GEMEINDE WALCHUM

Milch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06.05.2019 bis 15.05.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

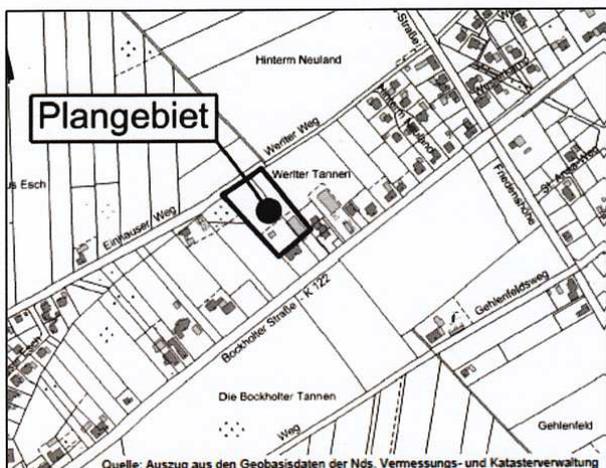
Walchum, 16.04.2019

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

249 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 41. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Sondergebiet Pferdehof –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 09.04.2019, Az.: 65-610-531-01/A41, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 11.12.2018 beschlossene A 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 41. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 41. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

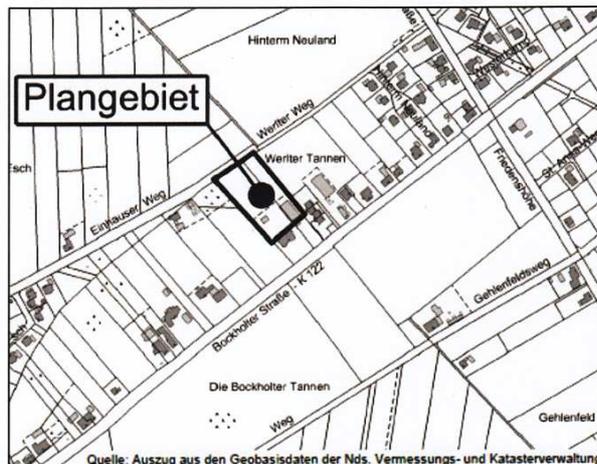
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 16.04.2019

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

250 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 114 „Bockholter Straße III“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 114 „Bockholter Straße III“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 114 „Bockholter Straße III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 114 „Bockholter Straße III“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 16.04.2019

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.